

Jugendordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg e.V. für die Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg

§ 1 Zuordnung, Name, Sitz und Zweck

1. Die Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg ist eine unselbstständige Abteilung des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg e.V.
2. Sitz der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg ist der eingetragene Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg e.V.
3. Postalische Anschrift der Kreisjugendfeuerwehr ist die Postanschrift der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
4. Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Hersfeld-Rotenburg können sich zur Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg zusammenschließen.
5. Die Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg stellt die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Hersfeld-Rotenburg dar. Sie bekennt sich zum sozialen Engagement der Feuerwehren und wirkt an seiner Verwirklichung mit. Ihre Gemeinnützigkeit erlangt sie als Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg.
6. Die Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - b) Vorschläge zur Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehr-Führungskräfte.
 - c) Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und das Ermöglichen des Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
 - e) Vermittlung und Weitergabe von allen die Jugendarbeit betreffenden Informationen.
7. Die Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg verfolgt, als Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg und auf Basis dessen Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele mit Ausnahme derer, die zum unmittelbaren Bestand der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg erforderlich sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg sind nur die Kinder- und Jugendfeuerwehren, deren Feuerwehrvereine Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg sind.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
 - a) ein von der Kommune bestätigter Gründungsbeschluss,
 - b) ein in der kommunalen Satzung verankerter Jugendfeuerwehr-Passus,

- c) die Annahme und Anerkennung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg und dieser Jugendordnung,
- d) die Annahme einer kommunalen Jugendordnung,

§ 3 Organe der Kreisjugendfeuerwehr

1. Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg sind:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrtag
 - c) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 4 Kreisjugendfeuerwehrtag

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten jeder Mitgliedsjugendfeuerwehr,
 - b) den Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen bzw. den Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwarten,
 - c) den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - d) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - e) der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes oder ein von der oder dem benannten Vertreterin oder Vertreter
2. Die Kreisbrandinspektorin/ der Kreisbrandinspektor, die Kreisbrandmeisterinnen / Kreisbrandmeister und die Stadt- / Gemeindebrandinspektorinnen bzw. Stadt- / Gemeindebrandinspektoren können an dem Kreisjugendfeuerwehrtag mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Jede Mitgliedsjugendfeuerwehr stellt zu dem Kreisjugendfeuerwehrtag zwei Delegierte.

§ 5 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages

1. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
 - a) Die Wahl der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart sowie die übrigen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses gem. § 13, Abs. 2 und 4
 - b) Wahl von Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der Hessischen Jugendfeuerwehr und ggf. der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - c) Vorschlag zur Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.
 - d) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages,
 - e) Entlastung des Fachbereichsleiters (FBL) Finanzen und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
 - g) Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

- i) Vorschläge zur Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendfeuerwehr,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendfeuerwehr

§ 6 Verfahrensordnung für den Kreisjugendfeuerwehrtag

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart einmal jährlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und vorläufige Tagesordnung, nach Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, mit einer vierwöchigen Frist einberufen. Den Vorsitz führt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag des Kreisjugendfeuerwehrtages der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich mitgeteilt werden. Eine sich daraus ergebende Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn des Kreisjugendfeuerwehrtages der Versammlung bekannt gegeben. Die Versammlung stimmt darüber ab.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrtages ist innerhalb einer 14tägigen Frist ein außerordentlicher Kreisjugendfeuerwehrtag einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – beim Kreisjugendfeuerwehrausschuss, der den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes unmittelbar informiert, einzureichen.
Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann, in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, jederzeit einen außerordentlichen Kreisjugendfeuerwehrtag einberufen, wenn es das Interesse der Kreisjugendfeuerwehr erfordert.
Für den außerordentlichen Kreisjugendfeuerwehrtag gelten in diesem Fall die Paragraphen 4, 5 und 6 entsprechend.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
5. Stimmberechtigt sind alle nach § 4 Abs. 1 benannten Personen.
6. Der Kreisjugendfeuerwehrtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Kreisjugendfeuerwehrtag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
7. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
8. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich zu bescheinigen ist
9. Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder den Kreisjugendfeuerwehrausschuss auflösen.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - b) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - c) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Finanzen
 - d) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe
 - e) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Brandschutzerziehung
 - f) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Ausbildung
 - g) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Großveranstaltungen und besondere Aufgaben
 - h) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - i) der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes oder ein von der oder dem benannten Vertreterin oder Vertreter
2. Eine Zusammenfassung der Aufgabengebiete ist, soweit sinnvoll, möglich.

§ 8 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

1. Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Vorgaben des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - b) Wahl der Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes gem. § 13, Abs. 3
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Führung der Kassengeschäfte in Abstimmung mit der Kassiererin oder dem Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung in Abstimmung mit der Kassiererin oder dem Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren.
 - g) Ausarbeitung von konstruktiven Lösungen zu anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder.
 - h) Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr
 - i) Förderung der Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehren im Bereich des Bezirksfeuerwehrverbandes Kurhessen-Waldeck.

§ 9 Verfahrensordnung für den Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens dreimal im Jahr und zusätzlich vor dem ordentlichen Kreisjugendfeuerwehrtag und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von min. 10 Tagen einzuberufen.
2. Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart leiten die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes
5. Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich zu bescheinigen ist
7. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen, aus der die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder ersichtlich ist.
8. Die Geschäftsordnung ist mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes abzustimmen.

§ 10 Wahlen von Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart deren Stellvertreter und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Wahlausschuss
 - a) Zur Durchführung der Wahlen ist, mit Ausnahme der Wahl zur stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes, ein Wahlausschuss durch die Versammlung zu wählen.
 - b) Der Wahlausschuss muss aus einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter sowie Wahlhelfern in der erforderlichen Anzahl bestehen.
 - c) Der Wahlausschuss wird durch die Versammlung in offener Abstimmung gewählt.
2. Die Wahl von Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart
 - a) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart werden durch die anwesenden Delegierten des Kreisjugendfeuerwehrtages (§ 5 Abs. 1) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - b) Stimmberechtigt sind alle nach § 4 Abs. 1 benannten Personen.
 - c) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart werden geheim gewählt.
 - d) Im ersten Wahlgang ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
 - e) Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag offen abgestimmt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
 - f) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
 - g) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Wahlausschuss schriftlich zu bescheinigen ist

- h) Legt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart während einer Wahlperiode sein Amt nieder, wird vom nächsten Kreis-jugendfeuerwehrtag eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte weiter.
3. Die Wahl der Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin / des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes
- a) Die Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden / wird vom Kreisjugendfeuerwehr-ausschusses aus den Reihen seiner Mitglieder (§ 11, Abs. 1) für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - b) Die Wahl wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem Kreisjugend-feuerwehrwart geleitet.
 - c) Die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden geheim gewählt.
 - d) Im ersten Wahlgang ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
 - e) Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag offen abgestimmt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - f) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
 - g) Die Wahl ist in der Niederschrift der entsprechenden Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses zu dokumentieren.
 - h) Legt die stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart während einer Wahlperiode sein Amt nieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses einzuberufen, auf dem eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Wahlperiode zu wählen ist.
4. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- a) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss, bestehend aus den Personen und Funktionen gem. § 10, Abs. 1, Ziff. b) bis g) wird gem. § 5 Abs. 1 vom Kreisjugendfeuerwehrtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - b) Die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschuss werden offen gewählt.
 - c) Stimmberechtigt sind alle nach § 4 Abs. 1 benannten Personen.
 - d) Im ersten Wahlgang ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
 - e) Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
 - f) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
 - g) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Wahlausschuss schriftlich zu bescheinigen ist
 - h) Legt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses während einer Wahlperiode sein Amt nieder, wird vom nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt.

§ 11 Darstellung und Vertretung der Kreisjugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall deren Vertreterin oder Vertreter, vertritt die Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen.
2. Grundsätzliche Darstellungen und Veröffentlichungen zu Feuerwehr- und Jugendfeuerwehrfragen in der Öffentlichkeit bedürfen zuvor einer Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
3. Alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren incl. der Führungskräfte sind gehalten politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.
4. Die Darstellung der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit auf Werbungs- und Informationsveranstaltungen, schriftliche und digitale Veröffentlichungen, Betreuung einer Internet-Präsenz usw. erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisfeuerwehrverband oder zumindest in enger Abstimmung.
5. Unberührt von diesen Regelungen bleiben lediglich überregionale Maßnahmen der Hessischen- und Deutschen-Jugendfeuerwehr. Hierüber ist der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes lediglich zu informieren.

§ 12 Dienstversammlung der Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen bzw. Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarte

1. Die Dienstversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - b) den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - c) den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen bzw. Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten
 - d) der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes oder ein von der oder dem benannten Vertreterin oder Vertreter
2. Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde keine Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, so kann die Stadt- oder Gemeindebrandinspektorin oder der Stadt- oder Gemeindebrandinspektor eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.
3. Die Dienstversammlung wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und vorläufige Tagesordnung, nach Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, mit einer vierwöchigen Frist einberufen. Den Vorsitz führt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.
4. Die Dienstversammlung dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch und ist kein Beschlussorgan.
5. Über die Dienstversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich zu bescheinigen ist

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg werden ehrenamtlich durch die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart sowie den Kreisjugendfeuerwehrausschuss geführt.
2. Als unselbstständige Abteilung des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg obliegt dessen Vorstand die uneingeschränkte Aufsicht über alle Tätigkeiten der Kreisjugendfeuerwehr incl. ihrer Funktionsträger.
3. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann jederzeit, wenn es die Situation und Lage gebietet, in die Führung der Kreisjugendfeuerwehr eingreifen und bei Bedarf diese ganz oder teilweise übernehmen.
4. Zur Abrechnung von dienstlichen Reisen die zu Lasten der Kreisjugendfeuerwehr gehen, ist das Reisekostenrecht des Landes Hessen in der jeweils gültigen Form heranzuziehen. Die geplante Dienstreise ist zuvor durch die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart zu genehmigen.

§ 14 Finanzmittel

1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Haushaltsmittel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Zuwendung des Kreisfeuerwehrverbandes, durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Hierzu erforderliche Anträge sind so früh als möglich, zu stellen.
2. Vorhandene Finanzmittel der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg und dieser Jugendordnung entsprechen.
3. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes. Dabei ist eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicher zu stellen.
4. Es darf keine Person, Einrichtung, Unternehmen usw. durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Finanzverwaltung, Kassengeschäfte

1. Bei der Führung, Verwaltung, Organisation und Abwicklung der Finanzverwaltung der Finanzmittel der Kreisjugendfeuerwehr ist sicherzustellen, dass in keinem Fall gegen bestehendes Recht verstoßen wird.
2. Die Verantwortung für die Finanzverwaltung der Kreisjugendfeuerwehr obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und nachrangig der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
3. Die Abwicklung und Führung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter Finanzen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Kassiererin oder dem Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes.
4. Die Kassenführung kann in digitaler oder schriftlicher Form erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass der Kassenstand jederzeit transparent und aussagefähig dargestellt werden kann.
5. Unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendfeuerwehrtag des Folgejahres wird die Kasse von den auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag gewählten Kassenprüfern, in Anwesenheit der Kassiererin oder dem Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes geprüft.

6. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss erstellt gemeinsam mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes einen Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr, der anlässlich des Kreisjugendfeuerwehrtages zur Abstimmung gestellt wird.
7. Uneingeschränkt zeichnungsberechtigt über die Finanzmittel der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 - a) die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und
 - b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes
8. Anweisungen zu finanziellen Transaktionen bedürfen der Genehmigung durch die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes.
 - a) Der Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter Finanzen und
 - b) die Kassiererin oder der Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes
 erhalten dazu Zeichnungsberechtigung.
9. Besonderen Maßnahmen, die einzeln betrachtet einen erheblichen Verwaltungs- und Buchungsaufwand nach sich ziehen (z.B. Kreisjugendfeuerwehr-Zeltlager, sehr hoher Spendeneingang usw.), werden durch die „Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter Großveranstaltungen und besondere Aufgaben“ nach kaufmännischen Gesichtspunkten vollständig abwickelt.
 Alternativ kann anstatt der „Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Großveranstaltungen und besondere Aufgaben“ ein anderer Verantwortlicher durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuß, in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, benannt werden.
 - a) Hierzu wird ein spezielles, auf die Maßnahme bezogenes Bankkonto eingerichtet, auf das der für die Maßnahme Verantwortliche neben den in Pkt. 7 benannten Personen zeichnungsberechtigt ist. Anweisungen zu finanziellen Transaktionen bedürfen der Genehmigung durch die Kreisverbandsvorsitzende oder den Kreisverbandsvorsitzenden oder der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - b) Die Erstellung eines Soll-/ Ist-Vergleiches nach Abschluss der Maßnahme mit anschließender Übergabe des Maßnahmen-Bankkontos und aller Belege an die Personen gem. Pkt. 7 ist durchzuführen.
 - c) Die Notwendigkeit zur Abwicklung einer Maßnahme gem. Pkt. 8 wird durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes festgelegt.

§ 16 Auflösung

1. Die Kreisjugendfeuerwehr kann nur aufgelöst werden wenn im Landkreis Hersfeld-Rotenburg keine Jugendfeuerwehren mehr entsprechend den Vorgaben dieser Jugendordnung bestehen
2. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen je zur Hälfte dem Förderverein Jugendfeuerwehr im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg zu. Beide sind verpflichtet die Mittel ausschließlich für die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu verwenden.

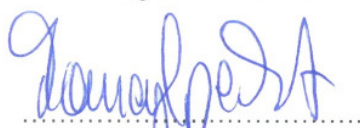
§ 17 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wird vom Kreisfeuerwehrverband erstellt und vom Verbandsausschuß des Kreisfeuerwehrverbandes beschlossen.

2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann an den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Änderungsvorschläge der Jugendordnung herantragen. Diese werden dann, unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Änderungen, in der Jugendordnung umgesetzt.
3. Nach Beschluss durch den Verbandsausschuß des Kreisfeuerwehrverbandes ergeht die Jugendordnung an die Kreisjugendfeuerwehr und an alle Jugendfeuerwehren des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.
4. Alle bisher bestehenden Jugendordnungen der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg treten mit Beschluss dieser Jugendordnung außer Kraft.

Bad Hersfeld, 31.03.2010

Für den Vorstand und den Verbandsausschuß des Kreisfeuerwehrverbandes Hersfeld-Rotenburg e.V. zeichnen


.....
Thomas Specht
(1. Vorsitzender)


.....
Karl-Heinz Diehl
(Stv. Vorsitzender)


.....
Andreas Heupel
(Stv. Vorsitzender)